

20

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 28/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Philipp S [REDACTED],
B [REDACTED]weg 18, S [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Friederike R [REDACTED],
F [REDACTED]-E [REDACTED]-Straße 68, S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert

am 20. Dezember 1990

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
23. November 1988 - 1 U 113/88 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 188.000 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Die tatrichterliche Würdigung der Beweisaufnahme ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Revision ist es versagt, ihre eigene Würdigung des Sach- und Streitstandes an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen. Einen durchgreifenden Rechtsfehler des Berufungsgerichts zeigt die Revision nicht auf. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung insbesondere auch in allen wesentlichen Punkten begründet; auf jede Einzelheit mußte es nicht eingehen. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Engelhardt

Werp

Wurm

Deppert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)